



## Vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht

### **Fragestellung**

---

In welchen «besonderen Fällen» kann dem Gesuch der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Entlassung ihres Kindes aus der Schulpflicht entsprochen werden?

---

### **Rechtliche Grundlagen**

---

Wenn die Schulpflicht erfüllt wurde, kann ein/e Schüler/in nicht länger zum Schulbesuch seitens der Schule verpflichtet werden. Das Recht besteht zwar auf Absolvierung aller Jahreskurse, aber es handelt sich um ein Recht und nicht um eine Pflicht.

In den Materialien steht zu diesem Paragraphen lediglich Folgendes: «[...] In den Ausführungsbestimmungen wird festzuhalten sein, dass das Schulobligatorium nicht neun Jahreskurse, sondern neun Jahre umfasst, d.h. bei einer Repetition eines Schuljahres oder nach dem Besuch der Einführungs-klasse kann ein Schüler unter Mitteilung an das Rektorat am Ende der 8. Klasse die Schule verlassen.» [...]»

Anders verhält es sich bei einer vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht. Hier gilt: In besonderen Fällen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder einer zuständigen Behörde vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden.

In der Praxis und Literatur ist jeweils die Rede davon, dass jemand in Bezug auf solche Paragraphen nicht aus disziplinarischen Gründen aus der Schulpflicht entlassen werden dürfe. Ansonsten wird betont, dass der Begriff der zwingenden Gründe in jedem Fall restriktiv auszulegen sei, die vorzeitige Entlassung nur in Ausnahmefällen (z. B. psychische oder gesundheitliche Probleme, familiäre Ausnahmesituationen etc.) bewilligt werden sollte, da die Schulpflicht nicht durch eine grosszügige Bewilligungspraxis umgangen werden soll. Dass jemand lediglich «schulmüde» ist oder bereits eine Lehrstelle hat, reicht nicht. Zudem regeln es einige Kantone ausdrücklich, dass eine Entlassung nur am Ende der 2. Klasse der Sekundarstufe I in Frage kommt.

---